

Verlustes und Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Versuchsarbeiten durch die zuständigen Institute der Universitäten.

4. Volkseigene Gestüte und volkseigene Rennbahnen

- a) Erfüllung des Ertragsplanes und der geplanten Rennen,
- b) Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

5. VEB (Z) Wasserwirtschaft

- a) Erfüllung der eigenen Leistungen der Planpositionen 21 bis 112 der Nomenklatur des Produktions- und Leistungsplanes sowie Erfüllung der Gesamtleistungen. Die Planpositionen 11, 12 und 13 bleiben für die Beurteilung der Erfüllung des Leistungsplanes außer Betracht,
- b) Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

6. Fischzuchtbetriebe (VEB Zierfische und Wasserpflanzen)

- a) Erfüllung des Produktionsplanes,
- b) Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

7. VEB (K) für Mast von Schlachtvieh

- a) Erfüllung des Planes der Warenproduktion,
- b) Nichtüberschreitung des geplanten Kostensatzes je Kilogramm Schweinefleisch,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

8. StFB

- a) Erfüllung des Lieferplanes unter Berücksichtigung der im Plan vorgesehenen Endbestände sowie Erfüllung des Planes der Gerbrinden- und Harzgewinnung insgesamt,
- b) Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

Für die Beurteilung der Erfüllung des Lieferplanes und des Gewinnplanes dürfen geplante Lieferungen in den Fällen, in denen Bedarfsträger auf die ihnen zustehenden Kontingente Verzichteten, den ausgeführten Lieferungen zugerechnet werden.

9. VEBB

- a) Erfüllung des Produktions- und Leistungsplanes,-
- b) Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

10. Volkseigene Gärtnereien, die im Aufgabenbereich 1, Kap. 113, des Staatshaushaltsplanes geplant sind

- a) Erfüllung des Produktionsplanes,
- b) Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

11. Kommunale Wasserwirtschaftsbetriebe mit fünf und mehr Beschäftigten

- a) Erfüllung des Produktions- und Leistungsplanes außer Wasserabgabe und Abwasserableitung sowie Erfüllung der geplanten Eigenleistungen,
- b) Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

12. VEAB

- a) Erfüllung des Waren Umsatzplanes zu Einkaufspreisen,
- b) Einhaltung der geplanten Zirkulationskosten,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

13. VHZN

- a) Erfüllung des Umsatzplanes zu Einkaufspreisen an Fremde und an andere VHZN,
- b) Einhaltung der geplanten Zirkulationskosten,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

14. Deutsche Saatgut-Handelsbetriebe

- a) Erfüllung des Warenumsatzplanes zu Einkaufspreisen und der übrigen Erlöse (einschließlich Produktion und Nebenleistungen),
- b) Einhaltung der geplanten Zirkulationskosten,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

15. Bezirkskontore für Ersatzteile und landwirtschaftlichen Bedarf und Staatliche Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf

- a) Erfüllung des Warenumsatzplanes zu Einkaufspreisen,
- b) Einhaltung der geplanten Zirkulationskosten,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

16. Staatliche Tierzuchtbetriebe und örtliche Landwirtschaftsbetriebe

- a) Erfüllung des Einnahmenplanes,
- b) Erfüllung des geplanten Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des geplanten Zuschusses,
- c) für das IV. Quartal außerdem Erfüllung der geplanten Jahresendbestände.

(2) Die Zuführungen zum Direktorfonds nach Abs. 1 dürfen von den Betrieben mit Ausnahme der VEBB zum Schluß jedes Quartals auf der Grundlage der Erfüllung der Pläne vom Beginn des Jahres bis zum jeweiligen Quartalsschluß vorgenommen werden. Diese Zuführungen dürfen im Laufe des Planjahres zu 75-% verbraucht werden. Die restlichen 25 % sind dem Direk-